

Angelobniß und Ermahnung aufmerksam, rechtfertigt die Regierung gegen die ihr gemachten Vorwürfe der Verzögerung der Untersuchung und unterwirft die Anträge des Dr. Großmann einer kurzen Kritik, wonach er beide, 1 und 2, nicht für zulässig erachtet, da namentlich für den zweiten schon durch das Regulativ für Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts gesorgt sei. Dr. Großmann findet nicht, warum man auf dem Worte Angelobniß bestehe; es solle aber doch keine Nöthigung stattfinden, man solle Niemand zusehen (wie dies mit der K. geschehen, welche der Pfarrer H. am Tage vor der Trauung drei Stunden lang vorgehabt und ihr zugesetzt habe, daß sie ihren Bräutigam habe überreden sollen, ihre Kinder alle katholisch taufen zu lassen). — Die Disciplinarstrafe gehöre allerdings vor das Consistorium, aber die Untersuchung in solchen Fällen nicht. Man solle bedenken, daß die katholische Hierarchie ein durch und durch abgeschlossenes Ganze sei, daher auch der Vorwurf gegen den Einzelnen das Ganze treffe; Untersuchung und Strafe zugleich könnten demselben hier nicht überlassen werden. Er müsse nun noch fragen, wie Pater P. in L., ein Jesuitenzögling, der im Collegio Germanico zu Rom gewesen, von dort hieher berufen worden sei, da man sonst doch nur die Geistlichen aus Prag hier angestellt habe, und ob seine Legitimationen dem Cultusministerio vorgelegen. Dem Staatsminister v. Wietersheim ist davon nichts bekannt, weil das vor seinem Amtsantritt geschehen. Die Anstellungen der Geistlichen würden jetzt auf strengste überwacht. So lange nicht Vergehen eines Geistlichen gegen die Staatsgesetze vorlägen, so lange habe auch eine Staatsbehörde nichts zu entscheiden. Dr. Großmann beruft sich wegen des Zöglings der Jesuiten auf des Decan Dittrich Zeugniß. Wehner verwendet sich, um Uebergriffen möglichst vorzubeugen, für Dr. Großmanns Anträge und stellt selbst den: „die Staatsregierung wolle durch Verordnung die §. 19 des Gesetzes vom 1. November 1836 in Erinnerung bringen und den Behörden zu genauester Beobachtung einschärfen.“ Die Anomalie zwischen der Lausitz und den Erblanden in Anwendung der Gesetze (s. oben) sei unerträglich; dort wollten alle die Herren Stände in die Gesetzgebung hereinreden; um da eine Aenderung hervorzurufen, werde er später, bei passender Gelegenheit, einen Antrag stellen. Sein jetziger Antrag findet nicht hinreichende Unterstützung, da Staatsminister v. Wietersheim bemerkt hat, daß diese Einschärfung schon durch Verordnung v. 2. Mai 1844 erfolgt sei. Nachdem von Schönberg-Bibran mit einigen Worten für die Lausitz aufgetreten, erhebt sich Decan Dittrich und spricht seine Freude über die in den meisten Fällen günstigen Resultate der Untersuchung aus, welche der Verfasser der Petition zwar schmälern wolle. Wenn nun aber die betreffenden Anklagen durch so viele Behörden — die er aufzählt — untersucht worden seien, so sei es doch stark, zu behaupten, die Unwahrheit derselben sei nicht erwiesen, man habe nur die Thäter nicht ermitteln können. Was sollten die Gerichtsbehörden dann noch thun? Weil aber der Herr Ankläger die Sache so streng nehme, so wolle auch er, obschon ein Feind von Anklagen, auch eine Reihe von Eingriffen protestantischer Geistlichen in katholische Pfarrrechte anführen, die förmlich erwiesen seien. Das hiesige katholische Consistorium habe 15 solcher Fälle der betreffenden Kreisdirection angezeigt; dieselben seien aufs Gründlichste untersucht und alle ohne Ausnahme als wirklich geschehen anerkannt worden. Ein Theil der betreffenden Untersuchungsacten liege dem Cultusministerio vor, und sie hätten, der Unparteilichkeit wegen, der Deputation ebenfalls wohl vorgelegt werden mögen. Protestantische Geistliche hätten bei gemischten Ehen das katholische Aufgebot 6 mal, davon 2 mal in Leipzig, umgangen; uneheliche Kinder, deren Mütter katholisch, seien 7 protestantisch, davon 4 in Leipzig, getauft; die Anzahl Derer, welche ohne Entlassschein das Abendmahl bei protestantischen Geistlichen genossen, sei groß. Also auch die katholischen Geistlichen hätten Stoff zu Anklagen. Der Redner widerlegt hiernach einzelne Ausstellungen des Dr. Großmann, besonders, was die Untersuchungen selbst anlangt, wo er eben so gut sagen könne, daß

das Cultusministerium zu weit gegangen sei. Habe sein verehrter Nachbar behauptet: die Päpste hätten die gemischten Ehen verflucht, so sei ihm erst heute eine Bulle des jetzigen Papstes, datirt vom 1. d. M., zugegangen, die — er liest die betr. ländliche Stelle vor — die Macht, gemischte Ehen zuzulassen und dergl. bereits geschlossene als gültig bestehen zu lassen, ertheile. Wie wolle man also jene Ansicht vertheidigen? Wenn der katholische Theil eines gemischten Ehepaars sich der Losprechung und des Abendmahles theilhaftig machen wolle, so müsse er in einer Gemüthsverfassung sein, die ihn dazu befähige. Vor Allem werde dazu der feste Glaube an die katholische Lehre erfordert; fehle ihm die hieraus geschöpfte Ueberzeugung, so stehe er mit der katholischen Kirche in keinem lebendigen Verbande. Der Indifferentismus stelle sich aber entschieden heraus, wenn der Katholik erkläre, es sei ihm ganz egal, in welcher Confession seine Kinder erzogen würden. Der Redner legt hiernach einige Grundsätze in Bezug auf Amtsführung und Seelsorge der katholischen Geistlichen dar. Er bestätigt, daß ein Jesuitenzögling als Geistlicher hier angestellt gewesen sei und zwar deshalb, weil es damals an Geistlichen gemangelt habe. Den Eid des Bischofs vorzulegen, sei eine sonderbare Forderung, da es in Sachsen keinen Bischof gebe, der Bischofstitel aber für einen Landestheil gegeben werde, wo man gar nicht hinkomme. Ihm für seine Person sei kein dergleichen Eid abgefordert worden. Wolle man den katholischen Geistlichen durchaus keinen Einfluß auf gemischte Brautpaare einräumen, so bitte er, daß auch die Gerichtspersonen sich aller Einmischung enthalten möchten, und man möge, um dessen sicher zu sein, die Gegenwart eines Zeugen zugestatten. Diese Bitte sei durch nichts mehr motivirt, als durch eine Aeußerung des Abg. Todt, der doch auch eine Gerichtsperson sei, und in jenseitiger Kammer gesagt habe: „er hoffe, es werde die Zahl der Katholiken sich immer mehr vermindern.“ Wenn solche Aeußerungen am Orte der Gesetzgebung selbst laut werden dürften, was solle man von dem erwarten, wenn z. B. ein Protestant vor ihn mit der Erklärung hintrete, alle seine Kinder in dem katholischen Glauben erziehen zu lassen! Dr. Großmann ruft seinem Nachbar zu: Non numerandas, sed ponderandas esse auctoritates. Halte Jener die Behauptung für stark, so bleibe er nichts desto weniger dabei. Er giebt über einige der angeblich in Leipzig vorgekommenen Fälle Aufklärung, bittet aber wegen der, protestantischen Geistlichen wider den katholischen Glauben beigegebenen ungebührlichen Ausfälle um Erklärung, beschuldigt nebenhin seinen Nachbar der Verdrehung der Worte, was analog dem Falle sei, wo Decan Dittrich geäußert: der Satz „kein Heil außerhalb der katholischen Kirche“ sei ein Vorurtheil, was man in den Landtagsmittheilungen nicht finde. Führe in Bezug auf gemischte Ehen die Bulle von 1846 eine andere Praxis ein, so habe er nichts dawider, allein wie stehe es da mit der Infallibilität der Päpste? Staatsm. v. Wietersheim entgegnet Einiges auf die Auslassungen des Decan Dittrich; die von demselben angeführten Acten hätten nicht vorgelegt werden können, da keine Veranlassung dazu dagewesen. Decan Dittrich bezieht sich auf einige Fälle, welche die Uebergriffe protestantischer Geistlicher nachweisen sollen. Protestantische Taufen der unehelichen Kinder katholischer Mütter seien vorgekommen im Trierischen Institute in den Jahren 1840, 41, 42 und 44. Ungebührliche Ausfälle habe sich ein protestantischer Superintendent zu Schulden kommen lassen. Dagegen, daß er sich gefürchtet, jenen Satz: „Kein Heil u. s. w.“ in die öffentlichen Mittheilungen einrücken zu lassen, den er als theologische Meinung bezeichnet, verwahre er sich. Die Acten hätten nun doch deutlich ergeben, daß die meisten Klagen gegen katholische Geistliche unbegründet; dennoch habe man sie schon vor der Untersuchung durch den Druck veröffentlicht, man habe sogar Kammerbeschlüsse und Verordnungen darauf basirt; die Zeitungen hätten diese Fälle noch mehr publicirt. Die katholischen Geistlichen aber hätten geschwiegen, dadurch aber habe sich leicht die Meinung befestigt, sie hätten Unrecht. Das habe das Vertrauen zu ihnen erschüttert, das jener neuen Bewegung